

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 13.

Jahrgang 1880.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

277. 266. Das zu Berlin am 19. März 1880 ausgegebene 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8704. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Staatseisenbahnen und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privateisenbahn-Unternehmungen. Vom 9. März 1880.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 278. 271. Statuten

der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Rheinland“ in Neuß. I. Firma, Sitz, Gerichtsstand, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

##### §. 1. Unter der Firma:

Feuerversicherungs-Gesellschaft „Rheinland“ wird auf Grund des gegenwärtigen Statuts und in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen eine Aktien-Gesellschaft gegründet, welche ihren Sitz in Neuß hat.

Der Gesellschaft ist es gestattet, an den ihr geeignet erscheinenden Orten Agenturen oder Zweigniederlassungen zu errichten. Sie nimmt Recht sowohl vor dem zuständigen Gerichte ihres Domicils, als auch vor den in den Versicherungsverträgen für den Einzelfall etwa vorgesehenen Gerichten.

§. 2. Die Gesellschaft hat den Zweck, sei es in direkter Weise, sei es im Wege der Rückversicherung, Mobilar und Immobilar gegen den Schaden zu versichern, welcher durch Feuer, Blitz oder Explosion, sowie durch das bei Feuerbrünsten geschehene Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht wird und in der Beschädigung, Vernichtung, oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre vom Tage der erfolgten Eintragung in das Handelsregister festgesetzt. Die Generalversammlung kann vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung eine Verlängerung der Gesellschaftsdauer beschließen. (§. 25.)

##### II. Aktienkapital, Aktien und Aktionäre.

§. 4. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf drei Millionen Reichsmark festgesetzt, eingetheilt in zweitausend Aktien von je fünfzehnhundert Mark.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. März 1880.

Das Aktienkapital kann durch Beschluß der Generalversammlung vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung über 3 000 000 Mark hinaus erhöht werden. (§. 25.)

§. 5. Auf jede Aktie sind zwanzig Prozent des Nominalbetrages oder dreihundert Reichsmark baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 Prozent oder zwölfhundert Reichsmark auf jede Aktie bleibt der Aktionär verhaftet und hat darüber zwei mit dem gesetzlichen Stempel versehene Wechsel gemäß Formular A 1 und 2 auszustellen, deren Bezahlung nur nach Maßgabe dieses Statuts gefordert werden kann. (§. 9.)

Die Wechsel der Aktionäre, welche in einem Lande wohnen, wo die deutsche Wechselordnung keine Geltung hat, müssen außerdem mit der Wechselbürgschaft einer dem Aufsichtsrathe genehmen, inländischen Person versehen sein, welche sich durch Unterzeichnung denselben Vorschriften in Bezug auf den Wechsel unterwirft, wie sie für die Aktionäre gelten. Später auswandernde Aktionäre sind verpflichtet, binnen vier Wochen nach der Auswanderung diese Bestimmung nachträglich zu erfüllen.

Die Aktienwechsel werden unter doppeltem Verschlusse in einem feuerfesten Depot untergebracht; der Aufsichtsrath bestimmt zwei seiner Mitglieder, welche je einen Schlüssel in Besitz nehmen; wird ein Schlüsselbewahrer in den Vorstand delegirt, so ist an dessen Stelle ein anderes Mitglied zum Bewahrer des Schlüssels zu wählen.

Der Aufsichtsrath ist befugt, die Bonität der Aktienwechsel jederzeit zu prüfen und eventuell deren Einlösung oder die Sicherstellung des Betrags durch Unterpfand in pupillarisch sichern Hypotheken oder sonstigen Papieren zu verlangen, in welchen nach §. 19 das Grundkapital der Gesellschaft angelegt werden darf. Der Aktionär kann auch freiwillig statt der Wechsel Werthe hinterlegen, welche den Forderungen des §. 19 a und b entsprechen.

Die Gesellschaft übernimmt nur die ordnungsmäßige Verwaltung aller an Stelle der Wechsel gegebenen Werthe und zahlt die daraus erzielten Gefälle an den betreffenden Aktionär baar aus; für die Werthverminderung des Unterpfandes, welche ohne eine nachgewiesene Verschuldung der Gesellschaft eintritt, ist sie nicht verantwortlich.

Auf solche Unterpfänder bezügliche Verträge sind in denjenigen Formen zu errichten, welche der Aufsichtsrath zur Sicherung der Gesellschaft für angemessen erachtet.

§. 6. Die Aktien sind untheilbar und lauten auf Namen. Dieselben werden gemäß Formular B nach

Nummern von Eins bis Zweitausend ausgefertigt und mit Dividendenscheinen für zehn Jahre nebst Talons gemäß den Formularen C und D versehen.

Nach Ablauf von zehn Jahren wird gegen Einreichung des Talons eine neue zehnjährige Serie von Dividendenscheinen nebst Talon verabsolgt.

§. 7. Die Zuthellung, sowie die Uebertragung von Aktien unterliegt der Genehmigung des Aufsichtsrathes. Derselbe kann die Genehmigung verweigern, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein.

Ueber den Antrag auf Uebertragung von Aktien, welcher schriftlich unter Bezeichnung des Namens, Standes und Wohnortes dessen, auf den die Umschreibung erfolgen soll, von dem Inhaber zu stellen ist, entscheidet der Aufsichtsrath innerhalb vier Wochen.

Der Rechtsnachfolger im Besitze einer nicht durch Unterpand oder Bezahlung voll gedeckten Aktie hat der Gesellschaft Wechsel gemäß Formular A 1 und 2 auszustellen und einzuliefern, bevor die Aktie überschrieben wird.

Es wird jedoch der frühere Inhaber von seinen bisherigen Verpflichtungen nur vorbehaltenlich der Bestimmung in Art. 223 M. 3 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und nur dann befreit, wenn dies Seitens der Gesellschaft ausdrücklich erklärt ist, und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines Aktionärs, bis die Aktie auf ihn überschrieben worden ist. Die geschehene Ueberschreibung wird vom Vorstande auf der Rückseite der Aktie bescheinigt.

§. 8. Kein Aktionär darf mehr als vierzig Stück nicht voll eingezahlte oder nicht voll gedeckte Aktien besitzen; der Aufsichtsrath kann dabei diejenigen Aktien mitzählen, für deren Wechsel nach §. 5 M. 2 von einem inländischen Aktionär gebürgt worden ist.

§. 9. Ueber etwa erforderliche, weitere baare Einzahlungen auf die Aktien hat der Aufsichtsrath Beschluß zu fassen. Eine Nachzahlung muß ausgeschrieben werden, sobald die Jahresbilanz ergeben sollte, daß die früheren pflichtmäßigen Baareinzahlungen auf die Hälfte durch Geschäftsverluste reduziert sind. Gleichzeitig mit der Ausschreibung ist eine Generalversammlung zu berufen und derselben der Vermögensstand der Gesellschaft darzulegen.

Die Ausschreibung erfolgt für alle nicht bereits voll eingezahlte Aktien gleichmäßig; die voll eingezahlten Aktien müssen von den Besitzern mit den Quittungen über die Mehrzahlungen in demselben Termine vorgelegt werden. Der Aktionär, gleichviel ob er neu einzahlt oder sich als Besitzer einer vollgezahlten Aktie ausweist, erhält über die neu ausgeschriebene Rate eine Quittung nach einem vom Aufsichtsrathe festzustellenden Formular. Auf dem im Depot der Gesellschaft befindlichen Wechsel wird durch Abstempelung die geschehene fernere Zahlung bemerkt; in ähnlicher Weise wird in der vorgelegten Quittung über die Vollzahlung die nunmehrige Reduktion durch Stempelung eingetragen; endlich erfährt auch die Aktie eine entsprechende Abstempelung. Alle drei Bemerkte sind vom Vorstande zu unterzeichnen, der auch mit der Erhebung der Gelder betraut wird. — Ob als Unterpand gegebene Werthpapiere (§. 5 M. 4) in den defi-

nitiven Besitz der Gesellschaft an Stelle der Ratenzahlung übergehen können, entscheidet der Aufsichtsrath.

Kann bei Gelegenheit der Nachzahlung eine Aktie oder eine Quittung über geleistete Vollzahlung nicht vorgelegt werden, so ist innerhalb acht Tagen das Mortifikationsverfahren (§. 15) einzuleiten. Die Unmöglichkeit der Vorlage eines dieser Dokumente berechtigt nicht, die ausgeschriebene Ratenzahlung zu verschieben.

§. 10. Für alle verspäteten Zahlungen (§. 5 M. 4 und 9) hat der Aktionär Zinsen zu sechs Prozent p. a. zu vergüten; außerdem verfällt er in eine Conventionalstrafe von fünf Prozent des rückständigen Betrages.

Eine Conventionalstrafe von drei Mark tritt ein für jeden Wechsel, dessen Ausstellung oder Erneuerung vor Ablauf der Präsentationsfrist nicht rechtzeitig bewirkt, oder für welchen nicht rechtzeitig gemäß §. 5 M. 2 die Wechselbürgschaft beigebracht wird.

§. 11. In folgenden Fällen ist der Aufsichtsrath berechtigt, die Aktien eines Aktionärs zu verkaufen:

a. wenn ein Aktionär stirbt, oder eine Aktien besitzende Corporation, Firma oder juristische Person zu existiren aufgehört hat, und wenn die Erben resp. Rechtsnachfolger resp. Liquidatoren innerhalb dreier Monate nach Eintritt des Ereignisses die Aktie nicht auf einen dem Aufsichtsrathe genehmen Erwerber übertragen haben;

b. Wenn ein Aktionär in ein Land übersiedelt, wo das deutsche Wechselrecht keine Geltung hat und er nicht binnen vier Wochen nach der Auswanderung die Aktienwechsel baar einlöst, oder durch Bürgschaft nach §. 5 M. 2, oder durch Unterpand nach Ermessen des Aufsichtsrathes den jederzeitigen Eingang der Wechsel sicher stellt;

c. Wenn ein Aktionär den statutgemäßen Verpflichtungen (§§. 5, 7—9 und 20) nicht rechtzeitig nachkommt, obgleich er nach Art. 221 M. 2 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches dazu aufgefordert wurde;

d. Wenn eine Exekution oder ein Arrest auf die Aktie ausgebracht wird;

e. Wenn gegen den Aktionär eine Wechselexekution verfügt, oder wenn eine anderweitige Exekution gegen ihn vollstreckt ist, ohne daß der betreffende Gläubiger volle Befriedigung gefunden hat;

f. Wenn der Aktionär außergerichtlich Stundung oder Nachlaß bei seinen Gläubigern nachgesucht hat;

g. Wenn der Aktionär in Concurs oder in Vermögensverfall geräth;

h. Wenn ihm sonst die freie Verfügung über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird;

i. Wenn bei der mindestens einmal jährlich vom Aufsichtsrathe vorzunehmenden Prüfung der Bonität der Aktienwechsel diese zweifelhaft erscheint, und wenn nicht binnen vier Wochen nach Aufforderung für dem Aufsichtsrathe genügende Sicherheit oder für Uebertragung der Aktie an eine dem Aufsichtsrathe genehme Person gesorgt ist;

Die Einleitung und Durchführung des Verkaufsverfahrens schmälern die sonstigen Rechte der Gesellschaft

gegen den Aktionär und aus dem Aktienwechsel nicht, auch braucht deshalb die gerichtliche oder außergerichtliche Geltendmachung aller Rechte nicht vertagt zu werden.

§. 12. Tritt den vorstehenden Bestimmungen entsprechend ein Verkauf von Aktien ein, dann hat der Inhaber der Aktien diese nebst Dividendenscheinen und Talons innerhalb vier Wochen nach geschener Auforderung zurückzuliefern, widrigenfalls die Gesellschaft befugt ist, die Aktien mit Zubehör nach §. 15 für ungültig erklären zu lassen und eine gleiche Anzahl neuer Aktien nebst Dividendenscheinen und Talons unter neuen Nummern auszufertigen.

§. 13. Wenn beim Ablauf der im vorigen Paragraphen gesetzten vierwöchentlichen Frist zwischen dem beim Verkaufe Interessirten und der Gesellschaft eine Einigung über Zeit, Ort und Bedingungen des Verkaufes nicht erzielt worden ist, so verfügt der Aufsichtsrath nach freiem Ermessen. Der Verkauf geschieht alsdann öffentlich, nachdem derselbe acht Tage vorher in den Gesellschaftsblättern (§. 38) angezeigt worden ist.

Den Kaufpreis nimmt die Gesellschaft in Empfang. Der Ankäufer muß dem Aufsichtsrathe genehm sein.

§. 14. Uebersteigt der Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Aktionär, dann hält die Gesellschaft den Mehrbetrag zur Verfügung der Berechtigten, oder sie deponirt ihn auf Gefahr des Aktionärs. Deckt dagegen der Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Aktionär nicht, so ist die Gesellschaft befugt, die Wechsel geltend zu machen, wie es ihr nach Lage der Verhältnisse angemessen erscheinen wird.

§. 15. Die Mortifikation von Aktien, Talons und Dividendenscheinen erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere gemäß §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 und zwar in den Fällen der §§. 9 und 12 dieser Statuten auf Antrag des Vorstandes der Gesellschaft, im Uebrigen auf Antrag des betreffenden Interessenten.

Das Gleiche gilt von der Mortifikation von Quittungen über Vollzahlung.

§. 16. Der Vorstand kann nach Beschluß des Aufsichtsrathes defekt gewordene Aktien gegen neue umtauschen, welche die gleiche Nummer und den Namen des jeweiligen Eigenthümers tragen. Die eingetauschten Aktien sind zunächst im Depot der Aktienwechsel zu hinterlegen und in der nächsten Generalversammlung unter Controlle des Aufsichtsrathes und unter Beobachtung notarieller Beurkundung zu annulliren.

Das Gleiche gilt von solchen Papieren, welche mortifizirt wurden, aber nachträglich der Gesellschaft eingeliefert worden sind.

§. 17. Talons und Dividendenscheine werden nur im Falle des §. 12 mortifizirt.

Nicht erhobene Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren vom Verfalltage ab.

Ist ein Dividendenschein verloren und der Verlust dem Aufsichtsrathe innerhalb obiger Frist schriftlich an-

gezeigt worden, so wird der Betrag des Dividendenscheines noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der fünf Jahre zu berechnenden Präklusivfrist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein vor Ablauf der Präklusivfrist von einem Dritten eingereicht und realifirt ist. Die Gesellschaft wird aber durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheines zu vertagen.

Hat ein Aktionär den Verlust des Talons vor Verabreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen angezeigt, so wird die Nummer desselben sofort einmal durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht. Die Verabfolgung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon weder in demjenigen Dividendenzahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgegeben werden, noch in dem nächstfolgenden präsentirt ist, an den eingetragenen Aktienbesitzer. — Wird aber in vorstehend bezeichneter Zeit der Talon vorgezeigt, so sind der Besitzer des Talons und derjenige der Aktie auf den Rechtsweg zu verweisen; die Dividendenscheine bleiben bis zur endgültigen Entscheidung in den Händen der Gesellschaft. Dem Inhaber des Talons liegt die Beweislast für die Richtigkeit seines Anspruches auf.

§. 18. Alle Kosten, welche der Gesellschaft aus den in §§. 10 bis 17 behandelten Vorfällen erwachsen, hat der Eigenthümer der betreffenden Aktie zu ersetzen. Bei Prozessen zwischen Aktienbesitzern und der Gesellschaft zahlt der unterliegende Theil außer den Vertretungsgebühren auch das Honorar für Vertretung der Gegenpartei. Endlich erhebt die Gesellschaft für sich folgende Gebühren:

für die Uebertragung einer Aktie pro Aktie M. 3.

für das Mortifikationsverfahren jedesmal M. 10.

Die Gesellschaft gibt ihre Gebühren von zehn Mark zurück, falls die mortificirten Stücke beim Wiederfinden ihr eingereicht werden.

§. 19. Die Belegung der Gelder des Grundkapitals, der Kapitalreserve und des Sparfonds (§. 44), soweit sie für laufende Zwecke nicht Verwendung finden, darf nur erfolgen:

a. in pupillarisch sicheren Hypotheken;

b. in Inhaber-Papieren, welche von dem deutschen Reiche oder von einem zu demselben gehörigen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität eines der vorgedachten Staaten von Corporationen oder Communen ausgestellt und mit einem ein für alle Male bestimmten Satze verzinslich sind.

Die Belegung in anderen Papieren ist nur in dem Umfange statthaft, als von einem fremden Staate für die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in demselben Cautio- nen in diesen Papieren gefordert werden.

Die Prämienfelder dürfen, soweit es unbeschadet des Hauptzweckes (der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden) geschehen kann, auch zum Discontiren guter Wechsel nach den Grundsätzen der deutschen Reichsbank benutzt werden.

Die Vorschriften über die Anlegung der Gesellschaftsgelder finden keine Anwendung auf die durch den Geschäftsverkehr entstehenden Außenstände bei Geschäftshäusern, Banken und Agenten.

Der Erwerb von Grundstücken ist nur so weit gestattet, als es sich um die Beschaffung von Geschäftslokalen für die Gesellschaft oder um Sicherung ausstehender Forderungen handelt.

§. 20. Soweit es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, müssen alle Aktionäre in dem Gerichtsstande der Gesellschaft selbst Recht nehmen. Die Zustellungen werden ihnen in Person, oder in ihrem gewöhnlichen Domicil, falls sie aber im Auslande wohnen, bei ihrem Bürgen gemacht. Verändert der Aktionär seinen Wohnort, so hat er dies der Gesellschaft sofort unter bestimmter Angabe seines neuen Domicils anzuzeigen.

Wenn ein Aktionär auswandert, ohne vorher einen Bürgen zu stellen, oder wenn er im Inlande ohne Anzeige sein Domizil verlegt, so wird angenommen, als habe er Domizil gewählt auf der Amtsstube des Herrn Notar Heinrich Joseph Brandenbergs oder dessen Amtsnachfolgers zu Neuh, und werden ihm dort die Zustellungen gültig gemacht.

### III. Organisation u. Verwaltung der Gesellschaft.

§. 21. Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. Die Generalversammlung und ihre Revisions-Commission;
- b. Der Aufsichtsrath;
- c. Der Vorstand.

#### a. Die Generalversammlung.

§. 22. Zur Generalversammlung haben sämtliche Aktienbesitzer ohne Unterschied der Höhe und der Dauer des Besitzes Zutritt; von diesem persönlichen Zutritt ausgeschlossen sind weibliche oder unter Vormundschaft stehende Personen. Firmen und Corporationen aller Art können nur je Einen Vertreter schicken.

Alle Besitzer von Aktien können sich durch einen anderen Aktienbesitzer vertreten lassen, der spezielle Vollmacht vorlegen muß. Ehefrauen werden durch den Mann, unter Vormundschaft stehende durch den Vormund, Firmen durch einen Prokuristen und Corporationen durch einen ihrer verfassungsmäßigen Repräsentanten vertreten, ohne daß diese Vertreter persönlich Aktien zu besitzen und Specialvollmacht vorzulegen brauchen.

An den Diskussionen und Abstimmungen nehmen aber nur die Inhaber und Vertreter von solchen Aktien Theil, welche seit mindestens drei Monaten vor dem Tage der Versammlung auf den Namen des augenblicklichen Besitzers im Aktienregister eingetragen stehen. Jede stimmberichtigte Aktie hat eine Stimme; keine Person kann aber im Ganzen mehr als 20 Stimmen haben.

Das Stimmrecht aller Aktien, gegen deren Besitzer das in §. 11 vorgesehene Verkaufsverfahren eingeleitet ist, ruht bis zur Zurücknahme oder bis zum Austrage des Verfahrens.

Ueber die Anwendung der Bestimmungen dieses Paragraphen 22 entscheiden die in der Versammlung an-

wesenden Mitglieder des Aufsichtsrathes und der Revisions-Commission; Stimmgleichheit bei deren Beschluß gilt als Ablehnung des Zutritts resp. des Stimmrechts.

§. 23. Die Generalversammlung versammelt sich am Sitze der Gesellschaft auf Einladung des Aufsichtsrathes durch die Gesellschaftsblätter. Die erste Einladung muß wenigstens 4 Wochen vor dem Tage der Berathung, die zweite 14 Tage nach der ersten unter jedesmaliger Mittheilung der Tagesordnung erfolgen. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Juni statt, außerdem sind Generalversammlungen binnen 6 Wochen abzuhalten auf Verlangen:

- a. von Aktionären, welche zusammen wenigstens ein Zehntel aller Aktien besitzen;
- b. von drei Aufsichtsrathsmitgliedern;
- c. von jedem Vorstandsmitgliede.

Anträge, welche von einer geringeren Anzahl von Berechtigten oder ohne das Verlangen einer sofortigen Versammlung gestellt sind, kommen erst bei Gelegenheit der nächsten Generalversammlung auf die Tagesordnung.

§. 24. Die Aufsichtsrathsmitglieder und die Mitglieder der Revisions-Commission bilden das Bureau der Generalversammlung. Den Vorsitz führt der Präsident des Aufsichtsrathes, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter; sind Beide verhindert, so wählt das Bureau aus den Anwesenden einen geeigneten Herrn. Dasselbe ernannt auch, wo möglich aus den übrigen Stimmberechtigten, zwei Stimmzähler. Diese, sowie die sämtlichen Mitglieder des Bureau und auch alle anwesenden Aktionäre, welche es wünschen, unterzeichnen das notarielle Protokoll.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, wenn nicht ein anderer Modus ohne Widerspruch beliebt wird. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. (vgl. jedoch §§. 25 und 45). In engere Wahl kommen nur diejenigen, welche die meisten Stimmen zunächst der absoluten Majorität erhalten haben, und zwar doppelt so viele Personen, als noch zu wählen sind. Bei Stimmgleichheit im Wahlverfahren entscheidet immer das Loos, welches unter Kontrolle der Stimmzähler vom Vorsitzenden gezogen wird.

Wiederwahl ist für alle Stellen und bei allen Wahlen statthast.

§. 25. Die Generalversammlung im Juni hat folgende Gegenstände zu erledigen:

- a. Bericht des Vorstandes und Bericht des Aufsichtsrathes über die Geschäftslage im Allgemeinen und die Geschäftsführung des verflossenen Bilanzjahres;
- b. Bericht der Revisions-Commission;
- c. Beschlußfassung über Decharge der Jahresrechnung;
- d. Wahl von Aufsichtsrathsmitgliedern;
- e. Wahl der Revisions-Commission;
- f. Verwendung des etwaigen Reingewinnes (§. 42).

Außerdem gehören zur Competenz der Generalversammlungen:

- g. die Absetzung von Aufsichtsrathsmitgliedern gemäß §. 29;
- h. Anträge, bei denen der Aufsichtsrath oder mehr

als ein Viertel seiner im Amte befindlichen Mitglieder ein Sonderinteresse haben;

i. Anträge der Mitglieder des Aufsichtsrathes oder des Vorstandes;

k. Anleihen, sofern sie nicht voraussichtlich aus den Ueberschüssen des laufenden Geschäftsjahres getilgt werden können;

l. Abänderungen des Statuts, namentlich Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, Auflösung der Gesellschaft, sowie Erhöhung des Grundkapitals über drei Millionen Mark.

Anträge unter g und h müssen schriftlich, motivirt und von zehn Aktionären, oder von Aktionären, welche ein Zehntel des Grundkapitals besitzen, oder von einem Aufsichtsraths- oder einem Vorstandsmitgliede unterzeichnet, eingereicht werden; bei Anträgen unter h ist jedoch nur das Vorhandensein von Sonderinteresse zu begründen.

Die auf ordnungsmäßige Berufung in der Generalversammlung erscheinenden Stimmberechtigten fassen für die ganze Gesellschaft verbindliche Beschlüsse, nur bei Statutabänderungen ist die Vertretung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Aktien erforderlich. Ist diese Zahl nicht erreicht, so ist sofort eine neue Generalversammlung zu berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien beschlußfähig ist. Alle Anträge mit Ausnahme der unter littera l fallenden, sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte, und bei Statutabänderung, wenn mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sich dafür erklären. (Vergleiche auch §. 45, Auflösung der Gesellschaft.)

§. 26. Die Revisions-Commission besteht aus sechs auf ein Jahr gewählten Mitgliedern; im ersten Wahlgange werden drei gewählt, welche zunächst zur Revision berufen sind. Die drei andern sind Stellvertreter, welche für Behinderungsfälle in der Reihenfolge eintreten, welche unmittelbar nach der Wahl durch das Loos festgestellt wird.

Die Revisoren müssen zur Zeit ihrer Thätigkeit noch stimmberechtigte Aktionäre sein; für ihre Thätigkeit werden sie in gleicher Weise honorirt, wie in §. 28 für die Aufsichtsrathsmitglieder stipulirt ist, vorausgesetzt, daß die Revision rechtzeitig besorgt wird; sie erhalten aber keine Tantième.

Die Revision hat den Zweck, zunächst zwischen dem vorletzten Arbeitstage des Bilanzjahres und dem Abend des ersten Arbeitstages im neuen Jahre zu kontrolliren, daß der Kassenbestand, das Wechselportefeuille und die Werthpapiere vom Direktor oder vom Bevollmächtigten des Aufsichtsrathes richtig aufgenommen worden sind. Das Uebrige ergibt sich aus §. 39.

b. Der Aufsichtsrath.

§. 27. Der Aufsichtsrath besteht aus 15 Mitgliedern. Die erste Wahl geschieht für ein Jahr, später wird für fünf Jahre gewählt, indem jährlich ein Fünftel ausscheidet und zwar dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter zufolge Ausloosung, bis sich ein Turnus gebildet hat. Erjahwahlen gelten nur für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Jedes Mitglied kann sein Amt nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung niederlegen. In der Zwischenzeit erledigte Stellen bleiben bis zur nächsten Generalversammlung unbefetzt; wenn aber 4 oder mehr Stellen offen sind, so ist binnen 6 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung behufs Ergänzungswahlen abzuhalten.

Vor dem Antritt des Amtes hat jedes Aufsichtsrathsmitglied zehn Aktien im Depot der Aktienwechsel gegen Bescheinigung der die Schlüssel bewahrenden Mitglieder und für die ganze Amtsdauer zu hinterlegen, bis von der Generalversammlung über die Geschäfte jener Periode Decharge ausgesprochen ist.

Jedes Mitglied ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§. 28. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes beziehen kein Gehalt, sondern nur Präsenzgelde; sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen bei Ausübung ihrer Funktionen erwachsenen baaren Auslagen und nehmen Theil an der laut §. 43 dem Aufsichtsrathe zuzuweisenden Tantième, welche nach Maßgabe der Anwesenheit in den Sitzungen und der vorgenommenen Revisionen vertheilt wird.

§. 29. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes können, wenn sie die bürgerlichen Rechte einbüßen, in Fallzustand gerathen, die Dispositionsbefugniß über ihr Vermögen verlieren, ihre Verpflichtungen gegen die Gesellschaft nicht erfüllen, oder einer Unredlichkeit gegen dieselbe sich schuldig machen, zu jeder Zeit ihres Amtes entsetzt werden. (§. 25).

§. 30. Unmittelbar nach der von der Generalversammlung gethätigten Wahl der Aufsichtsrathsmitglieder ernennen die in der Generalversammlung erschienenen Aufsichtsräthe, sofern wenigstens fünf anwesend sind, den Vorsitzenden des Aufsichtsrathes und dessen Stellvertreter unter Beobachtung notarieller Beurkundung; die Ernennung gilt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

In jedem Quartal findet wenigstens eine Sitzung des Aufsichtsrathes statt; außerordentliche Sitzungen sind binnen vierzehn Tagen abzuhalten, wenn dies verlangt wird:

1. entweder vom Vorsitzenden;
2. oder von einem Vorstandsmitgliede;
3. oder von einem der augenblicklich mit der Monatsrevision betrauten Aufsichtsrathsmitglieder (§. 31),
4. oder von drei beliebigen Mitgliedern des Aufsichtsrathes.

Die Einladung erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden acht Tage vorher schriftlich, soviel als möglich unter Angabe der Tagesordnung; in eiligen Fällen darf jedes Vorstandsmitglied mit verkürzter Frist von wenigstens 24 freien Stunden einladen.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich; fehlen sowohl der Präsident als auch sein Stellvertreter, so leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Verhandlungen. Der Vorstand wohnt mit beratender Stimme bei. Niemand darf an Berathungen oder Abstimmungen Theil nehmen, bei denen er ein Sonderinteresse hat; ob dies der Fall ist, entscheiden die übrigen Mitglieder.

Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür erklären; nur bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmengleichheit das Loos.

Die Beschlüsse werden protokolliert; das Protokollbuch ist im Bureau aufzubewahren. Alle Teilnehmer unterzeichnen dasselbe. Die Geschäftsführung des Vorstandes betreffenden Beschlüsse werden für den Gebrauch außerdem besonders ausgefertigt.

§. 31. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes hat das Recht, so weit es ohne Störung des Geschäftsganges und der Bureauordnung angeht, jederzeit von den Büchern und Schriften der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Für jeden Monat werden zwei Mitglieder zur Revision des Geschäftsbetriebes und der Kassenverwaltung deputirt. Der schriftlich abzufassende Revisionsbericht ist dem Protokollbuche beizufügen. Die Reihenfolge, in welcher hierbei die einzelnen Herren funktionieren, wird in der ordentlichen Generalversammlung von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrathes im Voraus festgestellt, sofern sie in beschlußfähiger Anzahl versammelt sind.

§. 32. Außer der Ueberwachung des ganzen Geschäftes hat der Aufsichtsrath über folgende Gegenstände zu entscheiden:

1. über An- und Verkauf von Immobilien (§. 19),
2. über die rentbare Anlegung der Gesellschaftsfonds und die Höhe der zu bewilligenden Credite (§. 19),
3. im Verkehre mit den Aktienbesitzern (§§. 5, 7 bis 18 und 20),
4. die Aufstellung des Etats, die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie die der Generalversammlung zu unterbreitenden Anträge über Gewinnverwendung,
5. über Anstellung und Entlassung aller Beamten und Agenten, deren Gehälter und Bonifikationen, sowie über deren Vollmachten und die ihnen zu ertheilenden Instruktionen, vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 35,
6. er bildet das Schiedsgericht zwischen den beiden Vorstandsmitgliedern (§. 34 ff.) und setzt die Stellung Beider zu einander fest,
7. er entscheidet über Anstrengung von Prozessen, sofern sie nicht beschleunigt werden müssen,
8. die Regulirung der Schäden ist in jedem Falle vom Direktor zum Vortrage zu bringen. Das hierüber vom Aufsichtsrathe zu erlassende Reglement wird festsetzen, unter welchen Umständen dies im Voraus geschehen soll und wann spezielle Genehmigung dem Aufsichtsrathe vorbehalten wird,
9. Tarife und allgemeine Versicherungsbedingungen bedürfen seiner Genehmigung,
10. er beschließt über die auszuschließenden Kategorien,
11. er entscheidet über die abzuschließenden Rückversicherungsverträge,
12. über die Vertheilung des Gewinntheils unter die Versicherten (§. 42),
13. über die Verwendung der Geschenke für Feuerlösch- und Feuerficherheitszwecke (§. 42).

#### c. Der Vorstand.

§. 33. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, von welchen eines aus den Mitgliedern des Aufsichtsrathes genommen wird, und ruhen während dieser Delegation in den Vorstand alle seine Rechte als Aufsichtsrathsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied wird in einer Sitzung des Aufsichtsrathes zu notariellem Protokolle ernannt, dessen Ausfertigung zur Legitimation dient. Das dem Aufsichtsrath entnommene Mitglied führt den Titel „der Bevollmächtigte des Aufsichtsrathes“, das andere hat den Titel „Direktor“.

Die Bedingungen der Anstellung, Cautionsleistung und Befoldung hat der Aufsichtsrath mit den Vorstandsmitgliedern zu vereinbaren. Die Lantione bestimmt die Generalversammlung (§. 43).

Der Aufsichtsrath regelt die Stellvertretung im Falle einer Verhinderung des Vorstandes oder eines einzelnen Mitgliedes desselben, sowie bei eingetretenen Vakanz.

§. 34. Der Vorstand der Gesellschaft hat alle im deutschen Handelsgesetzbuche vorgesehenen Rechte und Pflichten, sofern sie nicht durch Statut oder Vertrag modificirt sind. Beide Mitglieder zeichnen gemeinschaftlich die Firma der Gesellschaft; wenn ein Stellvertreter zeichnet, so hat derselbe zu seinem Namen einen das Vollmachtenverhältniß andeutenden Zusatz zu machen. Der Inhalt mündlicher Verabredungen eines Einzelnen mit Dritten ist alsbald schriftlich zur Kenntniß des Mitdisponenten zu bringen; im Unterlassungsfalle bleibt der sämige Theil persönlich verantwortlich.

§. 35. Der Vorstand setzt die Bureauordnung fest und bestimmt die Einrichtung der Bücher. Er kann jeden Beamten und Agenten sofort suspendiren. Der Vorstand darf Beamte bis zu 1200 Mark Jahresgehalt provisorisch anstellen; hinsichtlich der Agenten ist dem Vorstände gestattet, sich bei Anstellung, Instruirung und Absetzung vertreten zu lassen. Die Errichtung oder Auflösung selbstständiger Agenturen (Haupt- oder Generalagenturen), sowie die Anstellung von Agenten, welche zum definitiven Abschluß von Versicherungen bevollmächtigt werden, ist dem Aufsichtsrathe vorbehalten.

§. 36. Beschlüsse des Aufsichtsrathes, deren Anwendung in der Praxis bei beiden Vorstandsmitgliedern erhebliche Bedenken erregt, können vorläufig beanstandet werden, wenn ein für diesen Zweck bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrathes, in der Regel der Vorsitzende, dem die Bedenken schriftlich ohne Verzögern mitzutheilen sind, dies gestattet. In diesem Falle ist der Aufsichtsrath längstens binnen zehn Tagen zur neuen Berathung und endgültigen Beschluffassung zu versammeln.

§. 37. Die Anstellung beider Vorstandsmitglieder ist jederzeit widerruflich; beschließt der Aufsichtsrath den Widerruf, so wird der Bevollmächtigte des Aufsichtsrathes wieder einfaches Mitglied desselben ohne Anspruch auf Schadloshaltung; dem Direktor kann für den Fall seiner Absetzung eine Entschädigung von bis 1500 Mark im Anstellungsvertrage bewilligt werden.

#### IV. Oeffentliche Bekanntmachungen.

§. 38. Alle vom Gesetze oder vom Statute angeord-

neten Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen:

- a. durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger,
- b. durch die „Wochenschrift des Volkswirtschaftlichen Vereins für Rheinland“.

Der Aufsichtsrath kann auch noch andere Blätter benützen. Ist eines der beiden namhaft gemachten Blätter nicht mehr zugänglich, so muß der Aufsichtsrath ein weiteres Blatt bestimmen, dessen Titel in dem andern Blatte bekannt zu machen und der Aufsichtsbehörde mitzutheilen ist. Bis zur Bestimmung des neuen Blattes genügt das Uebrigbleibende allein.

Wenn nichts Gegentheiliges durch Gesetz oder dieses Statut bestimmt ist, genügt einmalige Einrückung. Maßgebend für die Zeit der Veröffentlichung ist das Datum desjenigen Blattes, welches zuletzt ausgegeben wurde.

Die Bekanntmachungen sollen die Ueberschrift „Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland“ tragen. Bei der Unterschrift wird dem funktionirenden Gesellschaftsorgane („der Aufsichtsrath“, „der Vorstand“ der Name des Präsidenten resp. der Vorstandsmitglieder beigefügt.

#### V. Jahresrechnung, Bilanz und Gewinnverwendung.

§. 39. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schlusse desselben wird durch den Vorstand vollständige Inventur gemacht, Bilanz gezogen und die Jahresrechnung aufgestellt; diese ganze Arbeit soll vor dem 1. April beendet und dem Aufsichtsrathe eingehändigt sein.

Der Aufsichtsrath hat zur Prüfung und Feststellung von Jahresrechnung und Bilanz eine Frist von Einem Monat.

Die Revisions-Kommission prüft das vom Aufsichtsrathe übergebene Material und reicht ihre Monita resp. ihren Antrag an die Generalversammlung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes bis zum 31. Mai ein. Den revidirenden Mitgliedern der Kommission ist vollständige Prüfung und Einsicht aller Bücher und Schriften zu gewähren.

Die Vorlage an die Generalversammlung erfolgt im Juni und sind Bilanz und Jahresrechnung spätestens am 30. Juni der Aufsichtsbehörde mitzutheilen, sowie in den Gesellschaftsblättern in üblicher Form zu veröffentlichen.

Bilanz und Jahresrechnung sind vom Vorstande, von mindestens fünf Aufsichtsräthen und von den drei Revisoren zu unterzeichnen.

§. 40. Bei Aufstellung der Jahresrechnung treten den wirklichen Einnahmen des Rechnungsjahres hinzu:

- a. die aus den Vorjahren für die laufenden Risiken reservirten Prämien;
- b. das Guthaben auf Zinsen, welche im nächsten Rechnungsjahre zahlbar werden, bis zum Jahreschlusse berechnet (Stückzinsen);
- c. die im Vorjahre zurückgestellten Reserven für die noch nicht regulirten Schäden.

Dagegen kommen außer der gesammten Jahresausgabe, zu welcher die Provisionen, Organisations- und Verwaltungskosten zu ihrem vollen Betrage gehören, in Ausgabe:

- a. die Prämienreserve für die am 31. Dezember noch

nicht abgelassenen Versicherungen;

- b. die bis zum Jahreschlusse vorgekommenen, noch nicht regulirten Schäden, in Höhe der angemeldeten Beträge (Schadenreserve);

c. die Abschreibungen von 1% auf Immobilien und von wenigstens 5% auf Mobilien, Druckfachen etc.“

d. die Abschreibungen auf zweifelhafte Forderungen und Wechsel;

e. der Agioverlust auf courshabende Papiere.

§. 41. Bei Aufstellung der Bilanz sind außer den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 239a des D. H.-G.-B.) noch folgende Regeln zu beachten; es gehören unter die Aktiva:

a. die Aktienwechsel und die an deren Stelle getretenen Depots der Aktionäre (§. 5 Nr. 4);

b. der Kassenbestand;

c. der Bestand an Effekten und Werthpapieren. Dieselben sind unter Angabe aller den Werth beeinflussenden Merkmale spezifizirt aufzuführen und dürfen weder höher als der Coursverth vom 31. Dezember (Berliner Cours) noch höher als der Anschaffungswert in Ansatz gebracht werden;

d. die Ausstände und Forderungen aller Art zum Nominalwerthe;

e. die Immobilien und Mobilien;

f. die Stückzinsen.

#### Passiva:

a. das nominelle Aktienkapital;

b. die Kapitalreserve (§. 44);

c. der Sparfonds (§. 44);

d. die Abschreibungen auf Immobilien und Mobilien;

e. die Abschreibungen auf zweifelhafte Forderungen und Wechsel;

f. die Prämienreserve;

g. die Schadenreserve;

h. die Schulden.

Der sich ergebende Jahres-Gewinn oder Verlust ist am Schlusse der Bilanz besonders hervorzuheben.

§. 42. Nachdem 10% des etwaigen Ueberschusses der Aktiva über die Passiva zur Dotirung der Kapitalreserve gedient, wird ferner die nöthige Summe zur Vertheilung einer Abschlagsdividende unter die Aktionäre von 5% der pflichtmäßigen Baareinlage abgezählt; sodann wird der etwaige Ausfall bei der Abschlagsdividende früherer Jahre nachgeholt. Der Rest unterliegt der Verwendung durch die Generalversammlung, welche daraus in folgender Reihenfolge bewilligt:

1. Die Versicherten erhalten denjenigen Antheil, welcher nach Maßgabe der Verträge etwa ihnen zusteht;

Die Gesellschaft wird nämlich mit einzelnen Versicherten oder mit ganzen Verbänden eine Betheiligung der Versicherten am Geschäftsergebnisse zu vereinbaren suchen.

Die näheren Festsetzungen trifft der Aufsichtsrath, dem auch die spätere Vertheilung des Gewinnantheiles unter die Versicherten obliegt;

2. die sonstigen vertragsmäßig feststehenden oder von der Generalversammlung zu bewilligenden Tantieme-

Bezüge.

3. Verbleibt ein Ueberschuß, so kann bis 20% des gesammten Geschäftsgewinnes dem Sparfonds zugewendet werden;

4. Auch dürfen aus dem etwaigen Reste bis zu 3% des gesammten Geschäftsgewinnes für Feuerlösch- und Feuerficherheitszwecke dem Aufsichtsrathe zur Verfügung gestellt werden.

5. Das Uebrige bildet die Superdividende.

§. 43. Die Tantieme des Vorstandes und Aufsichtsrathes darf zusammen 10% des Gesamtgewinnes nicht übersteigen.

§. 44. Die Kapitalreserve soll bis 30% des Grundkapitals angesammelt werden und dazu dienen, die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft Dritten gegenüber zu sichern.

Der Sparfonds wird bis 15% des Grundkapitals angesammelt und ist bestimmt, die Dividende der Aktionäre möglichst auf gleichmäßiger Höhe zu erhalten.

Ist einer der beiden Fonds, nachdem die Maximalhöhe erreicht war, angegriffen worden, so muß er bis zum Maximum in statutgemäßer Weise wieder ergänzt werden.

#### VI. Auflösung der Gesellschaft.

§. 45. Abgesehen von den in Artikel 242 des D. S.-G.-B. vorgesehenen Fällen kann die Auflösung der Gesellschaft von der Majorität des Aufsichtsrathes oder von Aktionären beantragt werden, welche mindestens ein Viertel des Grundkapitals besitzen.

Ueber diesen Antrag entscheidet eine besonders zu berufende Generalversammlung, in welcher jede Aktie ihrem Besitzer oder seinem Bevollmächtigten Eine Stimme gewährt und alle Beschränkungen des Stimmrechtes (vergl. §. 22 Nr. 3 und 4) wegfallen.

Der Antrag ist angenommen, wenn zwei Drittel der vertretenen und mehr als die Hälfte aller Stimmen dafür sind.

§. 46. Dieselbe Generalversammlung hat nach Annahme des Auflösungsantrages die Modalitäten der Liquidation festzusetzen, aus den Aktionären die Liquidatoren zu wählen und deren Remuneration zu bestimmen; bei diesen Beschlüssen treten die Beschränkungen des §. 22 wieder in Kraft und entscheidet gewöhnliche Stimmenmehrheit.

#### VII. Staatsaufsicht.

§. 47. Die Staatsregierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen, welcher das Recht hat, den Vorstand, den Aufsichtsrath und die Generalversammlung gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Kassen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

#### VIII. Uebergangsbestimmungen.

§. 48. Die erste Bilanzperiode soll von Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bis zum 31. Dezember 1880 dauern, die erste Bilanz also spätestens am 30. Juni 1881 festgestellt, veröffentlicht und der

Staatsregierung mitgetheilt sein.

Die ordentliche Generalversammlung vom Juni 1881 faßt Beschluß über die dem ersten Aufsichtsrathe zukommende Tantieme.

§. 49. Bis zur Wahl des Aufsichtsrathes durch die erste constituirende Generalversammlung, welche statt durch die Gesellschaftsblätter mittelst eingeschriebener Briefe und mit nur achttägiger Frist berufen werden darf, üben die Herren:

1. Franz Brandts in M.-Glabbach,
2. Wm. Mich. Braubach in Köln,
3. Joseph Broix in Neuß,
4. Lamb. Daniels in Mülheim am Rhein,
5. Pet. Hauptmann in Bonn,
6. Dr. jur. Kirch in Biersen,
7. Pet. Wilh. Klein in Düsseldorf,
8. Nic. Müller auf Stahlenhaus bei Hochdahl,
9. Eduard Quack in M.-Glabbach,
10. Dr. P. J. Röderath in Köln,
11. Heinr. Sinn in Grefeld,
12. Wilh. Thywissen in Neuß,
13. Dr. med. Ursey in Grefeld,
14. Pet. Verhahn in Neuß,
15. Math. Wiese in Werden,

alle Rechte des Aufsichtsrathes, namentlich dasjenige der Annahme von Aktienzeichnungen und das Genehmigungsrecht bei Uebertragungen aus. Sie wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Bevollmächtigte, denen soweit nöthig die ausführenden Funktionen des Vorstandes obliegen.

Genannte Herren haben die Aufgabe, die staatliche Genehmigung zu erwirken. Sie können Einen oder Mehrere aus ihrer Mitte delegiren. Alle zusammen oder die Delegirten dürfen in diejenigen Statutabänderungen einwilligen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen sollte.

Den Mitgliedern des in der ersten constituirenden Generalversammlung gewählten Aufsichtsrathes stehen der Staatsregierung gegenüber die gleichen Vollmachten zur Seite; außerdem hat der die Gesellschaft beim Handelsregister anmeldende Vorstand die Vollmacht, in die Statutabänderungen einzuwilligen, welche das Handelsgericht vorschreiben oder empfehlen sollte.

Beilage A 1 und 2. Die Aktienwechsel.

den 18  
Für  $\frac{300}{900}$  Mark.

Einen Monat nach Vorzeigung, welche spätestens am  
Zwei

1. Juli 190 erfolgen muß, zahle . . . gegen diesen meinen Wechsel an die „Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland“ nicht an Ordre, in dem zu Neuß bei . . . gewählten Domizile die Summe von  $\frac{\text{dreihundert}}{\text{neunhundert}}$  Reichsmark, den Werth bekenne ich in einer auf meinen Namen eingetragenen Aktie empfangen zu haben.

(Unterschrift.)

Beilage B. Die Aktie.  
Feuerversicherungs-Gesellschaft „Rheinland“.

Aktie Nr. . . . .  
über fünfzehnhundert Mark.

Herr N. N. hat diese Aktie durch baare Einzahlung von Dreihundert Mark und statutengemäße Sicherstellung für den Rest von 1200 Mark erworben und hat dafür als Aktionär unserer Gesellschaft nach Inhalt des Statuts verhältnismäßigen Antheil an Vermögen, Gewinn und Verlust derselben.

Diese Aktie kann nach §. 7 des Statuts nur mit Genehmigung des Aufsichtsrathes auf einen Andern übertragen werden.

Neuß, den . . . . . 18

„Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland“.

Der Aufsichtsrath. (L. S.) Der Vorstand.

(Unterschrift des Präsidenten.) (Unterschrift.)

Eingetragen in das Aktienbuch Fol. . . . Nro. . . .

(Unterschrift des eintragenden Beamten.)

Beilage C. Der Dividendenschein.

Dividendenschein Nr. . . . . zur Aktie Nr. . . . .  
der

„Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland“  
zu Neuß.

Inhaber empfängt gegen Einlieferung dieses Scheines am 1. Juli 18 . . . . die auf obige Aktie für das Geschäftsjahr 18 . . . . entfallende Dividende, deren Betrag vom Aufsichtsrathe bekannt gemacht wird.

Neuß, den . . . . . 18

„Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland“.

Der Aufsichtsrath. Der Vorstand.

(Facsimilirte Unterschrift des (Facsimilirte Unterschriften.)  
Vorsthenden.

Rückseite.

Dieser Schein verfällt, wenn sein Betrag nicht innerhalb fünf Jahren nach dem Fälligkeitstage erhoben worden, zu Gunsten der Gesellschaft.

Beilage D. Der Talon.

Talon zur Aktie Nr. . . . .

der  
„Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland“  
zu Neuß.

(L. S.)

Eingetragen sub Fol. . . . . des Registers.

(Unterschrift des eintragenden Beamten.)

Rückseite.

Inhaber dieses Talons empfängt in Gemäßheit der §§. 6 und 17 des Statuts gegen Einlieferung desselben am . . . ten . . . . . 18 . . . die . . . Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Aktie.

Neuß, den . . . . . 18

„Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland“.

Der Aufsichtsrath. Der Vorstand.

Facsimilirte Unterschrift des (Facsimilirte Unterschrift.)  
Vorsthenden.

Ministerium des Innern.

1½ Mark Stempel.

Dem durch den beigehesteten notariellen Akt vom 13. Januar cr. verlaublichen Statut der unter der Firma „Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland“ zu Neuß gegründeten Aktien-Gesellschaft wird die staatliche Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 30. Januar 1880.

(L. S.) Der Minister des Innern. J. A. gez.: Ribbeck.  
Genehmigungs-Urkunde Ia 800.

279. 253. Auf Grund der Artikel 13 und 15 des unterm 10./22. Juli 1875 in Petersburg abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrages sind von der in London versammelt gewesenen Telegraphenkonferenz folgende, mit dem 1. April in Kraft tretende Aenderungen der reglementarischen Bestimmungen beschlossen worden.

1. Der Worttarif, welcher bisher nur für den außer-europäischen Verkehr, sowie für den Verkehr Deutschlands mit seinen Nachbarstaaten bestanden hat, tritt auch für den Verkehr nach den übrigen europäischen Staaten in Kraft. Die Tare setzt sich zusammen aus einer Tare für jedes Wort und einer fünfwortigen Zuschlagsgebühr. Die Tare für jedes Wort beträgt, nach dem billigsten, zur Zeit betriebsfähigen Wege berechnet, für den Verkehr

nach Italien, Rumänien, Serbien, Bosnien-

Herzegowina und Montenegro . . . . . 15 Pf.,

nach Spanien, Portugal und Bulgarien . . . . . 20 Pf.,

nach der Türkei (europäisches Festland) via

Ballona und Griechenland (Festland) via

Jante . . . . . 40 Pf.,

Für den Verkehr mit den Deutschland benachbarten Staaten bleiben die bisherigen Sätze bis auf Weiteres bestehen.

2. Telegramme in offener Sprache müssen in irgend einer der auf den Gebieten der beteiligten Staaten gebräuchlichen Sprachen oder in lateinischer Sprache einen verständlichen Sinn geben.

3. Unter verabredeter Sprache wird die Anwendung von Wörtern verstanden, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betreffenden Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

4. Als Telegramme in chiffirter Sprache werden angesehen:

a) diejenigen Telegramme, deren Text aus Ziffern oder Buchstaben der Geheimschrift besteht;

b) diejenigen Telegramme, welche entweder Reihen oder Gruppen von Ziffern oder Buchstaben, deren Bedeutung der Aufgabeanstalt nicht bekannt ist, oder Wörter, Namen oder Zusammensetzungen von Buchstaben enthalten, welche die für die offene oder verabredete Sprache geforderten Bedingungen nicht erfüllen.

Der Text der chiffirten Telegramme kann entweder ganz chiffirt oder zum Theil chiffirt und zum Theil offen sein. In diesem letzteren Falle müssen die chiffirten Stellen zwischen Klammern stehen, welche sie von dem vorhergehenden bezw. nachfolgenden gewöhnlichen Texten trennen. Der chiffirte Text muß entweder aus-

schließlich aus Buchstaben des Alphabets oder ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen.

5. Den Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Worten werden nicht zugelassen. Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften und Plätzen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Redetheilchen oder Eigenschaftsbezeichnungen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Worte gezählt.

6. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen. Für den außereuropäischen Verkehr wird die Zahl der Wörter, welcher eine Gruppe von Ziffern oder Buchstaben entspricht, dadurch erhalten, daß man deren Anzahl durch drei theilt und eintretenden Falls ein Wort für den Rest hinzuzählt.

7. Die Bestellung von offenen (unverschlossenen) Telegrammen, welche im inneren deutschen Verkehr schon bisher statthalt war, ist auch im internationalen Verkehr zugelassen. Zu dieser Art der Zustellung sind jedoch diejenigen Verwaltungen nicht verbunden, welche dieselbe nicht anzunehmen erklären. Um das Verlangen der offenen Bestellung des Telegramms auszudrücken, kann der Aufgeber das hierfür vereinbarte abgekürzte Zeichen „R. O.“ in Klammern vor die Aufschrift setzen.

8. Das schon bisher im inneren deutschen Verkehr bestandene Verfahren, nach welchem die Unbestellbarkeit eines Telegramms in jedem Fall der Aufgabeanstalt gemeldet und die betreffende Unbestellbarkeitsmeldung erforderlichen Falles dem Aufgeber gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 Pf. zugestellt wurde, ist auch für den internationalen Verkehr unter Festsetzung einer bezüglichen Gebühr bis zu 40 Pf. eingeführt worden. In Deutschland wird auch für den internationalen Verkehr die Gebühr von 30 Pf. beibehalten.

9. Als Meistbetrag für die zulässige Länge einer vorausbezahlten Antwort sind 30 Worte festgesetzt. Im Uebrigen wird, ähnlich wie es im inneren deutschen Verkehr gegenwärtig schon geschieht, für die Antwort die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten erhoben, wenn die vorausbezahlte Wortzahl vom Aufgeber in seinem Ursprungs-Telegramm nicht anders angegeben wird. Auch wird, entsprechend dem im deutschen Verkehr bisher beobachteten Verfahren, der Betrag der vorausbezahlten Antwortgebühr dem Empfänger des Ursprungs-Telegramms am Bestimmungsorte nicht baar überwiesen, sondern es wird demselben ein Schein zugestellt, welcher ihm die Befugniß erteilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen unentgeltlich aufzugeben.

10. Die Gebühr für dieervielfältigung eines an mehrere Empfänger gerichteten Telegramms ist für Telegramme von nicht mehr als 100 Worten gleichmäßig auf 40 Pf. für die zweite und jede weitere Abschrift

festgesetzt. Bei Telegrammen von mehr als 100 Worten erhöht sich diese Gebühr um 40 Pf. für jede Reihe von 100 Worten oder den Bruchtheil einer solchen Reihe.

Berlin W., den 17. März 1880.

Reichs-Postamt: Stephan.

**280.** 254. Pädereiverkehr mit Dänemark.

Vom 1. April d. J. ab werden Pädereisendungen im Gewicht bis 5 Kilogramm nach Dänemark nur frankirt befördert. Die Tage für ein solches frankirtes Packet beträgt 80 Pfennig.

Berlin W., 22. März 1880.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

**281.** 255. Postanweisungsverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vom 1. April ab kommt für Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika an Gebühr der Satz von 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig für jede Postanweisung, zur Erhebung. Der Meistbetrag einer Postanweisung beträgt, wie bisher, 50 Dollar. Der Betrag ist in der Währung des Bestimmungsgebiets — Dollar und Cents — anzugeben. Die Umwandlung in die Markwährung findet bis auf Weiteres nach dem Verhältniß von 100 Dollar gleich 425 Mark statt. Zu Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten ist das für den Weltpostverein vorgeschriebene Formular mit deutschem und französischem Vordruck zu benutzen. Die handschriftliche Ausfüllung ist mit lateinischen Schriftzeichen zu bewirken. Die Postanweisungen müssen außer dem Namen des Empfängers und dessen genauer Adresse seinen Vornamen oder wenigstens die Anfangsbuchstaben seines oder seiner Vornamen enthalten. Bei Firmen genügt die gewöhnliche Bezeichnung der Firma. Zur näheren Bezeichnung des Bestimmungsorts ist außer dem Namen des Staats thunlichst auch der Name des Kreises (county), in welchem der Wohnort des Empfängers liegt, anzugeben. Der Abschnitt der Postanweisung muß den Namen und die nähere Bezeichnung des Absenders und kann außerdem den auszahlenden Betrag und den Tag der Einzahlung enthalten. Weitere Mittheilungen sind auf dem Abschnitt nicht zulässig.

Berlin W., 23. März 1880.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

**282.** 261. Die mittelst Bekanntmachung vom 23. Januar d. J. angekündigte neue Ausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1880 ist erschienen.

Berlin, den 12. März 1880.

Der Staatssekretär des Innern. J. B.: Ed.

**283.** 267. In der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hieselbst wird im nächsten Schulsemester ein etwa dreimonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen abgehalten werden. Die Eröffnung desselben findet voraussichtlich am 19. April d. J. statt.

Zur Teilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche die Prüfung als wissenschaftliche Lehrerinnen für Mädchenschulen abgelegt haben. Nur so weit durch Berücksichtigung von solchen Lehrerinnen die Anzahl der überhaupt Aufzunehmenden nicht erreicht

wird, können auch andere Bewerberinnen aufgenommen werden, wenn sie einen genügenden Grad der Schulbildung nachweisen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf, in welchem auch anzugeben ist, ob Bewerberin bereits einige turnerische Fertigkeit besitzt,
2. ein Geburtschein, aus welchem hervorgehen muß, daß Bewerberin das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. ein Gesundheitsattest,
4. das Prüfungszeugnis als Lehrerin, bezw. seitens der andern Bewerberinnen ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
5. seitens der Bewerberinnen, welche in lehramtlicher Thätigkeit stehen, der Nachweis, daß ihnen für die Dauer des Kursus Urlaub erteilt, bezw. daß der Nächst-vorgeordnete mit der Teilnahme der Bewerberin an dem Kursus einverstanden sei,
6. seitens der nicht im Lehramte stehenden Bewerberinnen ein Führungsattest.

Die Meldungen sind unmittelbar bei mir spätestens bis zum 5. April d. J. anzubringen.

Es wird vorausgesetzt, daß die Bewerberinnen die erforderlichen Geldmittel zum Unterhalte hier während des Kursus zur Verfügung stehen. Bedürftigen Teilnehmerinnen können indessen Beihilfen aus einem mir für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Fonds gewährt werden. Hierauf gerichtete Anträge sind durch eingehende, auf besonderem Bogen zu gebende Darlegung der Verhältnisse zu begründen.

Berlin, den 13. März 1880.

Der Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Greiff.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

284. 256. Der seitherige Oberlehrer Professor Schnitz vom Gymnasium zu Saarbrücken, ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Elze versetzt worden.

Coblenz, den 15. März 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: von Neefe.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

285. 247. Auf den Bericht vom 18. Februar cr. will Ich hierdurch gestatten, daß

1. das Comité für den Darmstädter Pferde- und Fohlenmarkt zu denjenigen Verloosungen von Fohlen-, Pferdegeschirren und anderen, den Zwecken der Pferdebesitzer und Landwirthe dienenden Geräthen, welche dasselbe bei Gelegenheit der im April und September d. J. in Darmstadt abzuhaltenden Frühjahrs- und Herbst-Pferdemärkte mit Genehmigung der Großherzoglich-Hessischen Regierung zu veranstalten beabsichtigt und

2. das Comité für die V. Dresdener Pferde-Ausstellung zu der bei Gelegenheit dieser in der Zeit vom 28. bis 30. Mai d. J. stattfindenden Ausstellung mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Regierung zu ver-

anstaltenden Auspielung von Equipagen und edlen Pferden auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar erstere in den Provinzen Hessen-Nassau, Brandenburg, Hannover, Rheinland, Sachsen und Westfalen, letzteres aber im ganzen Bereiche der Monarchie Loose vertreiben dürfen.

Berlin, den 23. Februar 1880.

gez. Wilhelm.

gggez. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit der Weisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, dem Vertriebe der Loose, zu den gedachten beiden Lotterien, deren Preis bei der Darmstädter auf 2 M. und bei der Dresdener auf 3 Mark festgesetzt worden ist, im diesseitigen Bezirke keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Düsseldorf, den 16. März 1880. I. Ha. 1375.

### 286. 265. Erhöhung der Vergütungssätze für geleisteten Vorspann.

Die auf Grund der erfolgten Revision in Ausführung des §. 9 Nr. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (A.-B.-Bl. S. 111) von dem Bundesrath in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1879 beschlossene Erhöhung der Vergütungssätze für geleisteten Vorspann, sowie das danach abgeänderte Verzeichniß der für die Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für Vorspann, werden hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, 24. Januar 1880. Nr. 742. 12 M. D. D. 3.

Kriegs-Ministerium. gez.: von Rameke.

Klassen-Eintheilung der Vergütungssätze.

	I.	II.	III.	IV.	V.
	Bergütungssätze für				
Klasse.	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer.	jedes weitere Pferd.	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summa von II. u. III.)		Es entfallen also auf Wagen und Führer (Differenz von II. u. III.)
	M.	M.	M.		M.
1	10	6	16		4
2	9	5	14		4
3	8	4 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$		3 $\frac{1}{2}$
4	7	3 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$		3 $\frac{1}{2}$

Der in Kolonne V aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur anderen Hälfte für den Führer gerechnet.

Der Vergütungssatz für einen mit zwei Ochsen bespannten Wagen nebst Führer wird dem Satze für das einspannige Pferdefuhrwerk (Kolonne II) gleichgestellt; jedes weitere Stück Ochsen wird mit der Hälfte des Satzes in Kolonne III vergütet.

Die Vergütung für einen mit zwei Kühen bespannten Wagen erfolgt in der Weise, daß dabei drei Kühe wie

zwei Ochsen gerechnet werden.

### Verzeichniß

der für die Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für Vorspann.

I. laufende Nr.	II. Bundesstaat (Lieferungsverbände in demselben.)	III. Vergütungssätze für			VI. Bemerkungen.
		IV. ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer	V. jedes weitere Pferd.	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summa von III u. IV.)	
		M.	M.	M.	
	Rheinprovinz. Stadtkreise: Aachen, Cöln, Düsseldorf	10	6	16	
	Kreise: Aachen (Land), Barmen, Bergheim, Bonn, Cleve, Coblenz, Cöln (Land), Crefeld (Stadt u. Land), Düren, Düsseldorf (Land), Duisburg (Stadt), Elberfeld (Stadt), Essen (Stadt u. Land), Enskirchen, Geldern, Gladbach, Grevenbroich, Gummersbach, Kempen, Lenney, Mettmann, Moers, Mülheim a. d. Ruhr, Mülheim a. N., Neuf, Rees, Rheinbach, Siegfried, Solingen, Trier, Waldbroel, Wipperfürth	9	5	14	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	8	4 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$	

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. August 1875 (Amtsblatt 38./1220) zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 15. März 1880. I. IV. 305.

**287.** 248. Auf den Bericht vom 8. März d. J. will Ich dem Internationalen Klub zu Baden-Baden hierdurch die Erlaubniß erteilen, zu den Auspielungen von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie, sowie von edlen Pferden, welche derselbe behufs Erhaltung der Pflezheimer Rennen, sowie zur Förderung der einheimischen Kunst und Industrie mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung in diesem Jahre wieder zu veranstalten beabsichtigt, auch im ganzen Preussischen Staatsgebiete Looße zu vertreiben.

Berlin, den 9. März 1880.

gez.: **Wilhelm.**

gez.: Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit der Weisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, dem Vertriebe der gedachten Looße, deren Preis für alle 5 Klassen, in welchen die qu. Lotterie gezogen wird, zusammen auf 10 Mark, bezw. für jede einzelne Klasse auf 2 Mark pro Stück festgesetzt worden ist, im diesseitigen Bezirk keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Düsseldorf, den 16. März 1880. I. II. a. 1373.

**288.** 250. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 16. v. Mts., dem Antrage der Stadtverordneten-Versammlung zu Ruhrort entsprechend, die Einschränkung des in dem letzten Drittheile des Monats Juli jeden Jahres daselbst stattfindenden dreitägigen Jahrmarktes auf zwei Tage genehmigt.

Düsseldorf, den 11. März 1880. I. III. B. 997.

**289.** 251. Bei dem königlichen Gewerbegerichte zu Burscheid scheiden aus: a) die Mitglieder Albert Jung zu Groffoesinghausen und Gustav Geller zu Leichlingen, sowie b) die stellvertretenden Mitglieder Wilh. Rader zu Burscheid und Gustav Schneider zu Leichlingen.

Bei den am 1. und 2. ds. Mts. stattgehabten Ergänzungswahlen sind neu bezw. wiedergewählt worden: a) zu Mitgliedern: Aug. Haas III. zu Burscheid und Karl Halbach zu Leichlingen, sowie b) zu stellvertretenden Mitgliedern: Wilh. Rader zu Burscheid und Bernh. Pöhlig zu Leichlingen.

Sämmtliche Gewählte haben die Wahl angenommen und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 12. März 1880. I. III. B. 1381.

**290.** 252. Der Kaufmann P. J. Mertens zu Cleve hat die ihm unter'm 5. August 1874 erteilte Concession als Agent des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers Wilhelm Maassen in Cöln die Beförderung Preussischer Auswanderer nach Amerika und Australien im Bezirke der Bürgermeisterei Cleve zu vermitteln, uns zurückgegeben und hat genannter Herr Maassen die Herausgabe der für diese Vermittlungs-Agenturgeschäfte hinterlegten Caution von 300 Thalern (900 Mark) beantragt. Indem wir dies auf Grund des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853 über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsbl. 1853 S. 589 ff.) zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß etwaige Ansprüche an die Caution des p. Mertens binnen einer präklusivischen Frist von 12 Monaten bei uns oder dem königl. Landrathsamte zu Cleve anzubringen sind.

Düsseldorf, den 11. März 1880. I. III. B. 1010.

**291.** 257. Der Geometer Heinrich Hubert Hütten ist nach bestandener Prüfung vereidigt worden.

Düsseldorf, den 17. März 1880. I. III. A: 1302.

**292.** 275. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung der Herren Ressort-Minister das nach den Erlassen des Herrn Handelsministers vom 29. April 1873 — III. 6679 — und 16. März 1877 III. 4309 im Ruhrorter Hafen zur Hebung kommende Trichtergeld, sowie des nach den

gemeinschaftlichen Erlassen der Herren Raffortminister vom 20. April 1855: III 4705/IV 3856 H. M. und III. 7473 F. M. und vom 9. Mai 1876 III 7866/IV 7247 M. F. H. und III. 6005 F. M. zu erhebende Praxngeld vom 1. April d. Js. ab fortfällt.  
Düsseldorf, den 24. März 1880. I. R. 283.

293. 268.

**Feststellung**

der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§. 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für das Jahr 1880, gültig bis zum 1. April 1881, für die Rheinprovinz.

Nr.	Bezeichnung des		Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark und Pfennigen)									
	Lieferungsverbands (Landrätlichen Kreises.)	für denselben bestimmten Haupt-Marktes.	Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
D. Regierungsbezirk Düsseldorf.												
1	Barmen	ad 1, 2	18	66	23	89	17	25	8	49	7	08
2	Lennepe	Barmen										
3	Cleve	Cleve	17	98	23	08	17	06	7	04	4	93
4	Crefeld Stadt	ad 4, 5	17	51	22	51	17	25	7	40	5	24
5	Crefeld Land	Crefeld										
6	Düsseldorf Stadt	Düsseldorf	18	58	23	80	17	63	8	12	5	89
7	Düsseldorf Land	Benrath	17	44	22	43	16	88	7	99	6	20
8	Duisburg	ad 8, 9	17	88	22	96	17	29	8	85	6	42
9	Mülheima. d. Ruh.	Duisburg										
10	Elberfeld	ad 10, 11	18	07	23	18	17	36	8	11	6	54
11	Mettmann	Elberfeld										
12	Essen Stadt	Essen	18	47	23	66	18	75	8	27	7	28
13	Essen Land	Werden	17	79	22	85	17	04	8	61	6	32
14	Geldern	Geldern	17	74	22	79	16	39	6	07	5	13
15	Gladbach	Gladbach	16	23	20	98	15	68	7	12	4	55
16	Kempen	Kempen	17	91	22	99	17	77	6	81	5	87
17	Moers	Moers	17	73	22	78	16	23	7	0	5	31
18	Neuß	ad 18, 19	17	13	22	06	16	35	7	53	4	59
19	Oreubenbroich	Neuß										
20	Rees	Wesel	17	96	23	05	17	19	7	81	5	13
21	Solingen	Solingen	18	53	23	74	17	68	8	73	6	96

Coblenz, den 15. März 1880.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: von Bardeleben.

Vorstehende Feststellung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 21. März 1880

I. IV. 412.

**294. 258. Verzeichniß**

der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1880 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Invalidenstraße Nr. 47) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Orth: a. Bonitirungs- und Taxationslehre; b. Bodenkunde; c. Specielle Ackerbaulehre; d. Pedologische Uebungen; e. Excursionen an passenden Tagen.

2. Professor Dr. Eichhorn: a. Organische Chemie, erläutert durch Experimente; b. Anleitung zu agriculturchemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium.

3. Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Landolt: Nähere Anzeige durch Anschlag über die Vorlesungen bleibt vorbehalten.

4. Professor Dr. Held: 1. Praktische Nationalökonomie für Landwirthe. 2. An der Universität: a. Allgemeine Nationalökonomie; b. Geschichte der Nationalökonomie; c. Nationalökonomische Uebungen.

5. Professor Dr. Rny: a. Grundzüge der Experimental-

Physiologie der Pflanzen; b. Mikroskopischer Kursus für Geübtere, mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten; c. Leitung botanischer Untersuchungen im Pflanzenphysiologischen Institut.

6. Professor Müller: Ueber Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.

7. Professor Dieckerhoff: Ueber Krankheiten der Hausthiere.

8. Dr. Hartmann: a. Schafzucht und Wollkunde; b. Rindviehzucht.

9. Professor Dr. Großmann: Buchführung, insbesondere die doppelte Buchführung für größere und kleinere Güter; Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Feldmessenkunst.

10. Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinenmechanik.

11. Postbaurath Tuckermann: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliciren, Kartiren und Berechnen von Flächen mit Hinweisung auf Drainagen und Be-

riefelungen.

12. Dr. Scheibler: Chemie und Technologie der Rübenzucker-Fabrikation mit besonderer Berücksichtigung der analytischen Untersuchungs-Methoden.

13. Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern.

14. Dr. Wittmack: a. Ueber Früchte und Samen, mit besonderer Rücksicht auf deren Verfälschungen; b. Botanische Exkursionen; c. Landwirthschaftliche Botanik.

15. Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und Preussisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

16. Ober-Kocharzt Rüttner: Fußbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

17. Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre.

18. Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Düngerlehre.

19. Dr. von Kaufmann: a. Tagesfragen aus dem Gebiet der Finanzwissenschaft; b. Volkswirtschafts-politik.

20. Dr. Zopf: Ueber parasitische Pilze mit besonderer Rücksicht auf die Krankheiten der Kulturgewächse.

21. Oberförster Krieger: Forstwirthschaft.

22. Dr. Delbrück: Fortschritte der Spiritus- und Preßhefen-Fabrikation.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, stehen die sämmtlichen Vorlesungen der Thierarzneischule den Studirenden des landwirthschaftlichen Lehr-Instituts offen und finden an der Universität noch mehrere Vorlesungen statt, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie. Den Studirenden ist Gelegenheit gegeben, an den praktischen Uebungen im Vereins-Laboratorium und an den Exkursionen zur Versuchs-Brennerei des Vereins der Spiritus-Fabrikanten in Deutschland theilzunehmen. Meldungen hierzu bei Dr. Delbrück im Instituts-Gebäude. Desgleichen wird den Studirenden die Theilnahme an den Arbeiten im Laboratorium des Vereins der deutschen Zuckerrabrikanten ermöglicht werden. Meldungen hierzu beim Geheimen Regierungsrath Landolt im Instituts-Gebäude.

Das Sommer-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der königlichen Universität am 21. April 1880 Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden im Bureau des Instituts, Invalidenstr. 47, entgegengenommen.

Die bisherige Bibliothek des königlichen Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten geht zum größten Theil an das Institut über und wird in dem neuen Instituts-Gebäude aufgestellt. In Verbindung mit derselben steht das Lesezimmer, welches ebenfalls in

dem neuen Institut eingerichtet wird. Ueber die Benutzung beider Institute wird nähere Bekanntmachung vorbehalten.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königlichen Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, Leipziger-Platz Nr. 7, und ist von 10—1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben: a. an Einschreibengebühren 6 Mark pro Semester; b. an Auditoriengebühren 50 Pf. pro Vorlesung und Semester; c. Gebühr für Ausfertigung eines Studienzeugnisses 3 Mark.

Berlin, den 5. März 1880.

Das Kuratorium.

gez. Dr. Thiel. Dr. Dischhausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß das Verzeichniß der Vorlesungen jederzeit von der Instituts-Direktion in Berlin bezogen werden kann.

Düsseldorf, den 16. März 1880. I. III. A. 1235.

295. 264.

### Reglement

über die Anstellung und die Pflichten der Bezirks-Schornsteinfeger.

Nachdem unser ganzer Verwaltungsbezirk durch Verfügung vom 27. November 1854 (A. B. p. 807) auf Grund des §. 56 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Kreisbezirke eingetheilt worden ist, welche mannigfach durch spätere Verfügungen Abänderungen erlitten haben; nachdem die Aufrechterhaltung dieser Kreisbezirke, sowie des angezogenen §. 56 durch §. 39 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ausgesprochen worden ist; nachdem ferner die Eingefessenen unsers Bezirks durch Polizei-Berordnung vom 20. Januar 1873 (A. B. p. 26) unbeschadet der Befugniß, ihre Schornsteine durch jeden beliebigen Schornsteinfeger fegen zu lassen, verpflichtet worden sind, in den localpolizeilich angeordneten Fristen ihre Schornsteine durch den angestellten Bezirks-Schornsteinfeger gegen Entrichtung der diesem nach §. 77 der Gewerbe-Ordnung zustehenden tagmäßigen Gebühren reinigen zu lassen, bestimmen wir, um eine sachgemäße und zuverlässige Vornahme dieser vorgeschriebenen Reinigungen durch die Bezirks-Schornsteinfeger zu sichern, daß vom 1. April d. J. ab für die Anstellung, Thätigkeit und Entlassung der Bezirks-Schornsteinfeger nachfolgende Vorschriften zu beachten sind:

§. 1. Jede Anstellung als Bezirks-Schornsteinfeger bedarf der landrätlichen Genehmigung. Diese Genehmigung erfolgt nur auf Widerruf und ist zu ertheilen, wenn der Anzustellende:

a. vollständig unbescholten ist und einen nüchternen Lebenswandel führt,

b. das 24. Lebensjahr erreicht hat,

c. drei Jahre lang das Schornsteinfeger-Gewerbe laut Zeugniß eines Schornsteinfegermeisters oder Lehrbrief nach §. 127 der Gewerbe-Ordnung ordnungsmäßig erlernt hat,

d. drei Jahre lang als Geselle bei einem Schorn-

steinfegermeister mit gutem Erfolg gearbeitet hat,

e. seine Qualifikation durch Ablegung der Bezirks-Schornsteinfeger-Prüfung (§. 2) nachgewiesen hat.

Die Anforderung ad c. fällt für Diejenigen weg, welche bereits bei Erlaß dieses Reglements als Schornsteinfeger-Gesellen thätig sind. Von der Anforderung ad e. kann bis zum 1. Januar 1882 unter der Bedingung abgesehen werden, daß der angestellte Bezirks-Schornsteinfeger binnen Jahresfrist nach seiner Anstellung die sub e. vorgeschriebene Prüfung ablegt.

§. 2. Die Bezirks-Schornsteinfeger-Prüfung erstreckt sich:

a. auf die für den Gewerbebetrieb notwendigen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen in den 4 Spezies.

b. auf die Kenntniß der Feuerungs-Anlagen, die Konstruktion der Schornsteine, der verschiedenen Arten von Verunreinigungen derselben, der Reinigungsrisfen bei den verschiedenen Brenn-Materialien, die Werkzeuge und Arten der Reinigung, die Ermittlung feuergefährlicher Stellen, der einschlägigen Bau- und Feuerpolizeilichen Vorschriften, sowie auf die Fähigkeit, eine vorhandene Feuerungsanlage durch eine Handzeichnung anschaulich darzustellen;

c. auf die technische Fertigkeit in Ausübung des Gewerbes durch das Reinigen mehrerer Schornstein-Röhren und das kunstgerechte Besteigen wenigstens eines Rauchfangs.

Ein Theil der Fragen ad b. ist von dem Examinanden an den Schornsteinen eines Gebäudes erläuternd zu beantworten.

§. 3. Die Prüfung erfolgt für den ganzen Regierungs-Bezirk durch die „Prüfungs-Commission für Bezirks-Schornsteinfeger“, welche in Crefeld ihren Sitz hat und welche besteht:

a. aus dem jeweilig zu Crefeld domicilirten Königlich Kreisbau-Beamten als Vorsitzenden,

b. aus zwei Bezirks-Schornsteinfegern als Beisitzern, welche wie auf Vorschlag des Vorstandes der „Schornsteinfeger-Zunft für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf“ für die Dauer von zwei Jahren ernennen,

c. aus einem Maurermeister als Beisitzer, welcher von uns auf Vorschlag der städtischen Behörde zu Crefeld für die Dauer von 2 Jahren ernannt wird.

Ein jeder der beiden Bezirks-Schornsteinfeger (ad b) und für den Maurermeister (ad c) wird in gleicher Weise ein Stellvertreter ernannt, welcher in Verhinderungsfällen eintritt.

§. 4. Die Meldung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden der Commission zu richten. Gleichzeitig ist an denselben die Prüfungs-Gebühr einzuzahlen, welche 18 M. beträgt für solche, die innerhalb unsers Bezirks und 36 M. für solche, die außerhalb unsers Bezirks Wohnsitz haben.

Die Zulassung zur Prüfung darf der Vorsitzende nur erklären, wenn der Meldende sich über die Erfüllung der Voraussetzungen des §. 1 sub a, c und d ausgewiesen hat.

Falls sich die Meldungen zu sehr häufen, ist der Vor-

sitzende berechtigt, mit unsere Genehmigung durch eine Amts-Blatts-Bekanntmachung die Zulassung derjenigen, welche außerhalb unsers Bezirks Wohnsitz und nicht mindestens ein Jahr in demselben als Schornsteinfeger-Gesellen gearbeitet haben, für einen bestimmten Zeitraum auszuschließen.

§. 5. Die Commission kann gleichzeitig Mehrere prüfen. Die Prüfung muß in der Zeitfolge der Zulassung und spätestens 6 Wochen nach der Zulassung beginnen.

Ueber das Ergebnis der Prüfung ist eine kurze, von den Mitgliedern der Commission zu vollziehende schriftliche Verhandlung aufzunehmen. Die Beschlusnahme der vollzähligen Commission erfolgt nach der Mehrzahl der Stimmen, bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wird die Prüfung von der Commission als genügend bestanden erachtet, so stellt der Vorsitzende das Befähigungs-Zeugniß aus. Andernfalls bescheidet der Vorsitzende den Geprüften ablehnend und bestimmt zugleich die Frist, vor deren Ablauf er sich zu einer anderweiten Prüfung nicht melden darf. Dasselbe beträgt mindestens 6 Monate und höchstens ein Jahr.

§. 6. Von den Prüfungs-Gebühren erhält der Vorsitzende  $\frac{3}{10}$  und jeder der 3 Beisitzer  $\frac{2}{10}$ . Der für den Geschäftsbetrieb der Commission erforderliche Aufwand an Schreib-Materialien, Porto, Schreib- und Boten-Gebühren etc. ist vorweg aus den Gebühren zu decken.

§. 7. Die Anstellung, Stellvertretung und Entlassung des Bezirks-Schornsteinfegers ist in der für Orts-Polizeiverordnungen vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen. Der Anstellung muß eine schriftliche Anerkennung des gegenwärtigen Reglements vorausgehen.

§. 8. Die Anstellungsbehörde kann mit landrätthlicher Genehmigung eine Stellvertretung des Bezirks-Schornsteinfegers (§. 47 al. 2 Gewerbe-Ordnung) zulassen:

a. bei Einberufung zum Militärdienst, für die Dauer der Einberufung,

b. sonst nur bei besondere Nothlage und nie länger als für die Dauer eines Jahres. Der Stellvertreter muß den Anforderungen des §. 1 entsprechen.

§. 9. Der Bezirks-Schornsteinfeger muß die Reinigung der Schornsteine entweder selbst vornehmen oder unter seiner vollen Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Rehr-Geschäfte durch einen sachkundigen Gesellen oder Gehülfsen vornehmen lassen.

Beim Reinigen der Schornsteine durch einen Lehrlingen muß der Bezirks-Schornsteinfeger selbst oder sein sachkundiger Gehülfe gegenwärtig sein und genaue Aufsicht üben.

§. 10. Von jeder Annahme eines Gesellen oder Gehülfsen ist vor Beschäftigung desselben der Anstellungsbehörde schriftlich Anzeige zu machen. Letzterer ist befugt, die Annahme solcher Gesellen und Gehülfsen zu untersagen, deren Persönlichkeit und Befähigung keine genügende Sicherheit für die ordnungsmäßige Vornahme der ihnen übertragenen Geschäfte bieten. Stellt sich in der Folge heraus, daß die angenommenen Gesellen oder

Gehülfen diese Sicherheit nicht mehr bieten, so sind dieselben alsbald auf Anordnung der Anstellungsbehörde zu entlassen.

§. 11. Die Anstellungsbehörde muß denjenigen Bezirks-Schornsteinfeger, welchem die landrätliche Genehmigung entzogen ist, alsbald entlassen.

Der Widerruf dieser Genehmigung (§. 1) tritt ein:

- a. wenn die Voraussetzung der Unbescholtenheit oder des nüchternen Lebenswandels nicht mehr zutrifft,
- b. wenn die Reinigungen der Schornsteine nicht ordnungs- und regelmäßig vorgenommen werden,
- c. wenn die Anordnungen der Anstellungsbehörde, die im §. 9 erwähnt sind, nicht befolgt werden,
- d. wenn bei Ausübung des Gewerbes die erforderliche Rücksichtnahme gegen die Hausbewohner wiederholt verlegt wird.

§. 12. Die §§. 8—11 gelten auch für die vor Erlaß dieses Reglements bereits angestellten Bezirks-Schornsteinfeger. Ihre Entlassung hat, wenn eine der Voraussetzungen des §. 11 sub a—d vorliegt, auf Verlangen des Landraths so rasch zu erfolgen, als die Anstellungsbedingungen dies gestatten.

Düsseldorf, den 9. März 1880. I. III. B. 1284.

296. 270. Nachstehend bringen wir die seit unserer Bekanntmachung vom 8. März v. J. (Amtsblatt S. 126) eingetretenen Veränderungen in dem unter'm 26. Juni 1874 (Amtsblatt Seite 286) veröffentlichten Verzeichnisse der zur Praxis in unserem Verwaltungsbezirk berechtigten niederländischen Medizinal-Personen zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind verstorben, bezw. verzogen oder haben ihre Praxis niedergelegt:

A. Provinz Gelderland.

1. In der Gemeinde Eibergen der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer S. M. Ellerbeek, 2. in der Gemeinde Valten die Hebamme H. M. G. van de Linde, 3. in der Gemeinde Dinxperlo der Wundarzt und Geburtshelfer B. J. H. Boers, 4. in der Gemeinde Dinxperlo der Wundarzt und Geburtshelfer A. A. Grondhont,

5. in der Gemeinde Gendringen der Wundarzt und Geburtshelfer J. D. v. Hengel, 6. in der Gemeinde Herwen und Aerdt der Wundarzt und Geburtshelfer G. van Rouhuys, 7. in der Gemeinde Nymegen der Wundarzt und Geburtshelfer J. Roos.

B. Provinz Limburg.

8. In der Gemeinde Beesfel die Hebamme P. v. den Eder, 9. in der Gemeinde Swalmen die Hebamme G. H. Haanen, 10. in der Gemeinde Bocholtz der Wundarzt und Geburtshelfer J. H. M. Gerards.

Es haben sich niedergelassen:

A. Provinz Gelderland.

1. In der Gemeinde Nymegen der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer E. Noorduyn.

B. Provinz Limburg.

2. In der Gemeinde Swalmen die Hebamme E. H. Sterd, 3. in der Gemeinde Heerlen der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer E. Wintgens.

Düsseldorf, den 18. März 1880. I. II. A. 457.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

297. 249. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene Flugblatt, enthaltend einen Artikel mit der Ueberschrift: „Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands. Freunde und Parteigenossen!“ und der Unterschrift: „Deutschland, Ende Februar 1880“, sowie einen Aufruf, betreffend die in Zürich erscheinende Zeitung „Der Sozialdemokrat“, mit der Aufschrift: „Freunde und Parteigenossen!“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 17. März 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

298. 259. Auf Antrag des Oberbürgermeister-Amtes zu Elberfeld hat die königliche Regierung zu Düsseldorf durch Verfügung vom 5. d. Mts. I. III. A. 1045 die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende zur Regulirung eines Theiles der Friedrichsschulstraße in Elberfeld erforderliche Grundfläche angeordnet:

Nr.	Nummer der Parzelle		Bezeichnung der Lage.	Name und Wohnort des Eigenthümers.	Kulturart.	Flächeninhalt der Parzelle		Größe der zu enteignenden Grundfläche.	
	Flur Abt.	alt.				neu.	A. D. M.	Q. D. M.	A. D. M.

1) 9 | 576/201 | 806/201 | Nordstraße | Heinrich Heinemann in Elberfeld. | Hofraum | 5 | 04 | — | 43,9

Nachdem die Kgl. Regierung mich zum Commissar in dieser Angelegenheit ernannt hat, habe ich zur Verhandlung mit den Betheiligten Termin auf **Montag, den 5. April d. J.**, Nachmittags 4 Uhr an Ort und Stelle anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders eingeladen sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Barmen, den 19. März 1880.

Der Commissar: Wegner, Ober-Bürgermeister.

299. 260. **Verzeichniß** derjenigen Personen, welchen durch Urtheil der Strafkammer des Königl. Landgerichts und des Königl. Schwurgerichts zu Elberfeld die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind.  
Pro IV. Quartal 1879.

Laufende No.	Zu- und Vornamen.	Alter. J.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Ver- brechen. oder Ver- gehen.	Datum des Urtheils. 1879.	Erkannte Strafe.	Dauer des Ver- lustes der Ehren- rechte.	Zeitraum, für welchen die Ehrenrechte aber- kannt sind.
1	Bunderfuß, Caspar	27	Anstreicher	Lennep	Diebstahl	4. Octob.	2 J. Gef.	5 Jahre	4./10. 81—86.
2	Schnippering, Carl Friedrich Wilhelm	47	Maurer	Hüdes- wagen	Betrug	8. Octob.	1 J. Gef.	5 "	6./11. 80—85.
3	Stinder genannt Busch, Wilhelm	26	Modell- schreiner	Elberfeld	Diebstahl	8. Octob.	18 M. Gef.	5 "	8./4. 81—86.
4	Feller, Carl	34	Brunnen- macher	dto.	Fehlerei	8. Octob.	6 M. Gef.	2 "	8./4. 80—82.
5	Loewer, Louise	40	Tagelöhnerin	dto.	dto.	8. Octob.	3 M. Gef.	2 "	13./2. 80—82.
6	Wilden, Peter	25	Handels- mann	Düsseldorf	Diebstahl	24. Octob.	1 J. Gef.	5 "	24./10. 80—85.
7	Boermann, Wilhelm	29	Schreiner	Gr. Dorn- berg bei Vielefeld	dto.	24. Octob.	18 M. Gef.	3 "	24./4. 81—84.
8	Bollmer, August	26	Schlosser	Eronenberg	dto.	29. Octob.	2 J. Zuchth.	5 "	29./10. 81—86.
9	Meyer, Franz Eberhard	38	Hutmacher	Elberfeld	Urkunden- fälschung	5. Novbr.	18 M. Zuchth.	5 "	5./5. 81—86.
10	Frohn, Emil	21	Geschäftslos	dto.	Diebstahl	7. Novbr.	2 J. Zuchth.	5 "	7./11. 81—86.
11	Neuenberger, Franz	21	Schlosser	Ohne festen Wohnsitz	Diebstahl u. Betrug	14. Novbr.	5 J. Zuchth.	5 "	14./11. 84—89.
12	Kreggenwinkel, Wilt.	19	Arbeiter	Nieder- bonsfeld Amt Hat- tingen	Diebstahl	21. Novbr.	5 J. Zuchth.	5 "	21./11. 84—89.
13	Kremer, Joseph	36	Maurer	Crefeld	dto.	21. Novbr.	5 J. Zuchth.	5 "	21./11. 84—89.
14	Krumpelmann, Wilt.	26	Tagelöhner	Barmen	dto.	26. Novbr.	3 J. Zuchth.	5 "	26./11. 82—87.
15	Lütz, Peter	44	Tagelöhner	Engels- bergerhof Gde. Mer- scheid	dto.	26. Novbr.	1 J. Gef.	5 "	26./11. 80—85.
16	Brettmann, August	32	Schlosser	Barmen	dto.	26. Novbr.	6 J. Zuchth.	6 "	26./11. 85—91.
17	Simmer, Rudolf	23	Fabrikarbeit.	dto.	dto.	26. Novbr.	6 J. Zuchth.	6 "	27./12. 85—91.
18	Seeling, Carl August	28	Riemen- dreher	dto.	dto.	28. Novbr.	2 J. Zuchth.	5 "	28./11. 81—86.
19	Stöppler, Heinrich	35	Färber	dto.	dto.	28. Novbr.	2 J. Zuchth.	5 "	28./11. 81—86.
20	Giffel, Gustav	32	Bierbrauer	Elberfeld	dto.	28. Novbr.	3 J. Zuchth.	5 "	28./11. 82—87.
21	Scheidberger, Rudolf	32	Riemen- dreher	Barmen	dto.	10. Decbr.	18 M. Zuchth.	5 "	10./6. 81—86.
22	Herbold, Ernst	26	Fabrikarbeit.	Elberfeld	dto.	10. Decbr.	18 M. Zuchth.	5 "	10./6. 81—86.
23	Kirberg, Walthar	19	Tischlerges.	dto.	dto.	10. Decbr.	3 J. Zuchth.	5 "	10./12. 82—87.
24	Mais, Friedr. Wilt.	26	Schmied	dto.	dto.	17. Decbr.	3 J. Zuchth.	5 "	17./12. 82—87.
25	Dieze, Otto	28	Färber	dto.	dto.	17. Decbr.	3 J. Zuchth.	5 "	17./12. 82—87.
26	Velten, Carl	47	Weber	dto.	dto.	19. Decbr.	1 J. Zuchth.	5 "	19./12. 80—85.
27	Hammacher, Adelsheid	42	Geschäftslose	Bensberg	dto.	31. Decbr.	3 J. Zuchth.	5 "	31./12. 82—87.
28	Frielingsdorf, Joseph	20	Schaalen- schneider	Solingen	Mordver- such	13. Decbr.	10 J. Zuchth.	10 "	13./12. 89—99.
29	Deutmann, Arnold	34	Werkmeister	Dülken	dto.	22. Decbr.	5 J. Zuchth.	10 "	22./12. 84—94.
30	Basch, Caspar	30	Fabrikarbeit.	Schnitten- born	dto.	20. Decbr.	12 J. Zuchth.	10 "	20./12. 91—1901.
31	Franz Jakob, Ehefrau Luise geb. Müller Elberfeld, den 20. März 1880.	32	ohne	Laaken	dto.	20. Decbr.	7 J. Zuchth.	10 "	20./12. 86—96.

Der Erste Staatsanwalt: L ü t z e r.

**300. 262.** Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 24. Februar 1880 ist die Ottilie Frieße, Clavierlehrerin aus Grefeld, gegenwärtig in der Rheinischen Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 B. G. B. zu genügen.

Düsseldorf, den 18. März 1880.

Der Erste Staatsanwalt: von Guérard.

**301. 263.** Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 24. Februar d. J. ist die Wittwe Caspar Dohle, Christine, geborene Alex aus Reyd, gegenwärtig in der Rheinischen Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 B. G. B. zu genügen.

Düsseldorf, den 18. März 1880.

Der Erste Staatsanwalt: von Guérard.

### **302. 272. Bergisch-Märkische Eisenbahn.**

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Februar d. J., Gesetz-Sammlung Seite 49, werden die bisher für die Verwaltung des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens eingesetzten königlichen Eisenbahn-Commissionen zu Aachen, Düsseldorf, Essen, Hagen, Altona und Cassel mit dem 1. April d. J. aufgelöst, und an ihrer Stelle gemäß der durch den Allerhöchsten Erlass vom 24. November 1879 genehmigten „Organisation der Verwaltung der Staatseisenbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen“ (Deutscher Reichs- und königlich Preussischer Staats-Anzeiger vom 26. Februar 1880 Nr. 49)

#### **Königliche Eisenbahn-Betriebsämter**

an denselben Orten errichtet.

Die Betriebsämter, deren Verwaltungsbezirke mit denen der Eisenbahn-Commissionen zusammenfallen, führen gleich diesen alle Geschäfte der laufenden Bau- und Betriebs-Verwaltung, soweit dieselben nicht der Direction oder dem Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten sind (§§ 12 bis 14 beziehungsweise 4 bis 6 der Organisation), im Wesentlichen in demselben Umfange wie bisher die Eisenbahn-Commissionen, unter eigener Verantwortung, mit allen Befugnissen und Pflichten öffentlicher Behörden: insbesondere sind Beschwerden und Entschädigungsansprüche aus dem Personen- und dem Güterverkehr, sofern die Abgangs- oder die Ankunftsstation in ihren Verwaltungsbezirken belegen ist, zunächst bei den Betriebsämtern anzubringen.

Die Betriebsämter vertreten ferner innerhalb ihres Geschäftsbezirks in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten, in gleicher Weise wie bisher die Eisenbahn-Commissionen, die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Verwaltung selbstständig, so daß sie auch ohne besonderen Auftrag, durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Prozesse, Vergleiche u. für die Verwaltung Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen.

Die Betriebsämter sind jedoch nicht, wie bisher die Eisenbahn-Commissionen, Abtheilungen der Direction, sondern derselben instanzmäßig untergeordnet. Es sind

deshalb Beschwerden über Verfügungen und Anordnungen der Betriebsämter nicht mehr an den Minister der öffentlichen Arbeiten, sondern an die unterzeichnete Direction zu richten, welche als Beschwerde-Instanz über sie entscheidet.

Der Direction verbleiben zur unmittelbaren geschäftlichen Erledigung, wie bisher, jedoch mit theilweise erweiterter Zuständigkeit, alle generellen und auf das Gesamtunternehmen bezüglichen Angelegenheiten, insbesondere die Festsetzung der Fahrpläne, die Normirung, Auslegung und Anwendung der Tarife, die Vertheilung der Wagen, die Beschaffung von Betriebs-Mitteln und Materialien u. c.

Elberfeld, den 23. März 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

**303. 273.** Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem **15. April c.** seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorchriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 19. März 1880.

Rector und Senat

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

**304. 274.** Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom **12. April** an bis zum **7. Mai** incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorchrifts-

mäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 19. März 1880.

Die Immatriculations-Commission.

### Sicherheits-Polizei.

305. 269. Im Besitze eines wegen Diebstahls Inhaftirten haben sich folgende Gegenstände vorgefunden: 1. eine ganz neue goldene Damenuhrkette mit einer Quaste; 2. eine silberne Damenuhrkette; 3. eine ganz neue goldene doppelte Damenuhrkette mit zwei Quasten; 4. eine anscheinend ältere goldene Herenuhrkette mit emailirten Schieber und Uhrschlüssel; 5. eine ältere goldene Ankeruhr mit Gravure und der Firma Blondle à Genève Nr. 15 385, auf der Rückseite eingravirt eine Scene in einem Maleratelier, daran eine neue Stahl-Herenuhrkette mit großen Gliedern und daran ein schweres goldenes Medaillon, schwarz emailirt mit Ein-

richtung für zwei Bilder; 6. eine alte silberne Cylinderuhr Nr. 12 390 i. c. ohne Firma, daran eine ganz neue goldene Ringkette, Herenuhrkette mit Haken, an derselben hängend zwei schwere goldene Medaillons, jedes mit einem schwarzen Stein, das eine mit Einrichtung für zwei, das andere mit solcher für vier Bilder; 7. ein ebenfalls neues goldenes schwarz emailirtes Medaillon mit Einrichtung für zwei Bilder und ein altes goldenes Medaillon mit Steinen desgleichen.

Etwaige Bestohlene werden hiermit aufgefordert sich beim unterzeichneten Gerichte zu melden. (S. I. 261 de 80 III b. 1526.)

Essen, den 16. März 1880.

Königliches Landgericht.

Der Untersuchungsrichter H. Rosendahl.

### Personal-Chronik.

306. 277. A. Kommunal-Verwaltung.

Bestätigt ist: a. die Wahl des bisherigen Bürgermeisters Fischer zum Bürgermeister der Stadt Geldern auf die gesetzliche Amtsperiode von 12 Jahren; b. die Wahl des Kaufmannes und Ackerwirths Heinr. Herfeld zum zweiten Beigeordneten der Stadtgemeinde Kempen.

B. Bau-Verwaltung.

Die Kreisbaumeister Mertens in Wesel, Radhoff in Geldern, Moeller in Solingen, Everding in M.-Gladbach, sowie der Landbaumeister von Verbandt in Düsseldorf, sind zu Bauinspectoren ernannt worden.

C. Schul-Verwaltung.

Der katholische Pfarrer Berg zu Hadenbroich ist zum Lokalschul-Inspector der katholischen Volksschulen zu Hadenbroich und Delhoven ernannt worden.

307. 278.

### Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 32, 33 und 34 zur Besetzung angezeigten gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
1014	Klassenlehrer an den evangelischen Volksschulen in Duisburg. Einkommen: 1350 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um 150 Mark bis 2100 Mark zc.	sofort.
1015	Klassenlehrer an der evangelischen Wichelhausberger Volksschule in Barmen. Einkommen: 1200—1350 Mark, für definitiv Angestellte 1500—1800 resp. 2100 Mark.	4/4
1016	Lehrer an der katholischen Volksschule in Millrath, Kreis Mettmann. Einkommen: 1350 Mark und freie Wohnung.	—
1017	Hauptlehrer an der katholischen Volksschule in Stoppenberg, Kreis Essen. Einkommen: 1350 Mark und freie Wohnung zc.	schleunigst
1063	Klassenlehrerin an der kath. St. Joh. Schule in Essen. Einkommen: 1050 M., steigend bis 1200 M. und freie Wohnung.	12/4
1064	Lehrer an der evangelischen Volksschule in Richrath, Kreis Mettmann. Einkommen: 1200 Mark.	

